

**Haushaltssatzung**  
**des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald**  
**für das Haushaltsjahr 2021**

- I. Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. 2020 S. 259, 260), i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 7 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. 2020 S. 401, 403), hat der Kreistag am 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung 2021 beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 360.474.200 EUR

Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von - 356.787.000 EUR

**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis 3.687.200 EUR**

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 EUR

Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von - 0 EUR

**Veranschlagtes Sonderergebnis 0 EUR**

**Veranschlagtes Gesamtergebnis 3.687.200 EUR**

Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 357.778.200 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von - 341.892.700 EUR

**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts 15.885.500 EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 6.147.000 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von - 20.299.000 EUR

**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf  
aus Investitionstätigkeit - 14.152.000 EUR**

**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf 1.733.500 EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 2.475.000 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von - 4.208.500 EUR

**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf  
aus Finanzierungstätigkeit -1.733.500 EUR**

**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes,  
Saldo des Finanzhaushalts 0 EUR**

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **2.475.000 EUR**

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **9.950.000 EUR**

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **65.000.000 EUR**

## **§ 5 Kreisumlagehebesatz**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf **34,97 v.H.** der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

- II. Die vom Landkreis in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ist vollzugsreif.

Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 27.01.2021, Az. 14-2241.1/2 nach § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.475.000 EUR wurde nach § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der vom Landkreis in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2021 ist vollzugsreif.

Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 27.01.2021, Az. 14-2241.1/2 gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 4 EigBG die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Genehmigt wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO der unter § 1 Nr. 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.940.000 EUR. Genehmigt wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 86 Abs. 4 GemO von dem in § 1 Nr. 3 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.910.000 EUR der genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe der darauf entfallenden Kreditaufnahmen von 2.754.500 EUR. Genehmigt wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 3

GemO der unter § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.000.000 EUR.

Der vom Landkreis in seiner Sitzung am 09.11.2020 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2021 ist vollzugsreif. Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 04.01.2021, Az. 14-2241.1/2 gemäß § 48 LKrO i.V.m. §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 1 EigBG die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ sind keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten.

- III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ und „Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen gemäß § 81 Abs. 3 der GemO in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 16.02.2021 beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg i. Br., Zimmer G1-145, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist aufgrund der derzeitigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nur unter Auflagen möglich. Hierzu bitten wir die „Hinweise zum Dienstbetrieb des Landratsamtes“ auf unserer Homepage [www.breisgau-hochschwarzwald](http://www.breisgau-hochschwarzwald) zu beachten.

Freiburg i. Br., den 02.02.2021

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Störr-Ritter

Landrätin